

Vereinbarter Name - Inhaberbezeichnung: nachstehend «Auftraggeber»

Cornèr Banca SA

## Vollmacht für die Einholung von Auskünften und Akteneinsicht

Nr. \_\_\_\_\_

Bankverbindung \_\_\_\_\_

Der oben genannten Vollmachtgeber («Vollmachtgeber») erteilt folgender Person eine Sondervollmacht für die Einholung von Auskünften und zur Akteneinsicht (die «Vollmacht»):

Nr. Person \_\_\_\_\_

Nachname und Vorname / Firma \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Kraft dieser Vollmacht ermächtigt der Vollmachtgeber den Bevollmächtigten, von der Bank, die ihrerseits zur entsprechenden Weitergabe der betreffenden Informationen ermächtigt wird, über die Kommunikationskanäle, die der Bevollmächtigte aus den durch die Bank akzeptierten Kanälen ausgewählt hat, im Auftrag und auf Gefahr des Vollmachtgebers, alle Informationen zu Konten und Depots, die der Vollmachtgeber bei der Bank unter der oben genannten Beziehungsnummer unterhält, zu erhalten. Der Vollmachtgeber ist sich der Tatsache bewusst und akzeptiert vorbehaltlos, dass die Mitteilungen zwischen Bank und Bevollmächtigten, und insbesondere die gelieferten Informationen, personenbezogene Daten des Vollmachtgebers enthalten können (z.B. Vor- und Nachname und Adresse des Vollmachtgebers) sowie Angaben zu seiner Kontobeziehung bei der Bank (z.B. Beziehungsnummer, Namen/Bezeichnung, Konten, Depots, Transaktionen etc.).

Die für die Kommunikation zwischen Bank und Bevollmächtigtem zur Verfügung stehenden Kanäle setzen auch die Verwendung elektronischer Internetdienste voraus, welche die Bank auf Grundlage ergänzender Vereinbarungen erbringt, zu deren Abschluss der Bevollmächtigte im Namen und auf Gefahr des Vollmachtgebers ausdrücklich ermächtigt wird. Diese Vereinbarungen sehen insbesondere vor, dass der Zugang zu den oben erwähnten Diensten erfolgen kann, wenn sich der Bevollmächtigte gegenüber der Bank durch Vorlage der persönlichen Legitimationsmittel, die ihm die Bank zur Verfügung gestellt hat, legitimiert hat (z.B. je nach Art des bereit gestellten Dienstes Codes, Identifikationsschlüssel, Passwörter etc.). Der Vollmachtgeber nimmt zur Kenntnis, dass alle, dem Bevollmächtigten auf Grundlage dieser Vollmacht bereitgestellten Daten nicht unter den Einflussbereich der Bank fallen und dass diese aus eben diesem Grund nicht durch die Vorschriften zum schweizerischen Bankgeheimnis geschützt sind. Der Vollmachtgeber erkennt ferner an, dass das schweizerische Recht, insbesondere jenes, das sich auf das Bankgeheimnis und den Datenschutz bezieht, nur in der Schweiz Anwendung findet.

Der Bevollmächtigte hat alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um die vollumfängliche Einhaltung aller- ihm und seinen allfälligen Beauftragten nach anwendbarem Recht und/oder gemäss den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Vollmachtgeber obliegenden -

beruflichen, Geheimhaltung- und Datenschutzverpflichtungen, insbesondere im Hinblick auf die im Rahmen der Vollmacht bereitgestellten Informationen zum Vollmachtgeber, zu gewährleisten.

Der Vollmachtgeber entbindet die Bank von jedweder Haftung für die Bereitstellung der Informationen im Rahmen dieser Vollmacht und insbesondere für die allfällige Nichteinhaltung dieser Pflichten durch die vorgenannten Personen. Der Vollmachtgeber anerkennt ferner, dass die Bank nicht verpflichtet ist, das Vorhandensein und/oder die Einhaltung dieser Pflichten durch den Bevollmächtigten und seine allfälligen Beauftragten zu überprüfen.

Vorbehaltlich der gesetzlichen Grenzen endet diese Vollmacht nicht mit dem Tod, der Verschollenheit, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs des Vollmachtgebers oder des Bevollmächtigten, sondern bleibt in jedem Aspekt sowohl für den Vollmachtgeber als auch für seinen Bevollmächtigten und die Bank (gemäss Art. 35 Obligationenrecht) wirksam und dies solange, bis der Bank - unter Ausschluss sämtlicher Ausnahmen - seitens des Unterzeichneten, anderer Mitinhaber der Beziehung, der jeweiligen Erben oder anderer Rechtsnachfolger ein ausdrücklicher, schriftlicher Widerruf zugeht. Die Bank ist berechtigt, dem Bevollmächtigten einen allfälligen Widerruf mitzuteilen.

Auf die Bankbeziehung des Vollmachtgebers finden, neben der Vollmacht, auch die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» und alle anderen Vereinbarungen, die vom Vollmachtgeber persönlich oder in seinem Namen mit der Cornèr Bank AG geschlossen wurden, Anwendung.

Für die Vollmacht gilt schweizerisches Recht, unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten in Zusammenhang mit der Vollmacht ist Zürich, Schweiz. Zürich ist auch Betreibungsort für den im Ausland wohnhaften Vollmachtgeber (Spezialdomizil im Sinne von Art. 50 Abs. 2 SchKG). Die Cornèr Bank AG behält sich jedoch das Recht vor, den Vollmachtgeber vor dem Gericht am Ort seines Wohnsitzes oder vor jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Der Bevollmächtigte:

\*

Ort und Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift (Bevollmächtigte) \_\_\_\_\_

Der Vollmachtgeber:

\*

Ort und Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift (Auftraggeber) \_\_\_\_\_

Ort und Datum \_\_\_\_\_

Die Unterschriften wurden angebracht im Beisein von \_\_\_\_\_

\* Evtl. vertraglich vereinbarte Unterschrift